

Zweite Landesverordnung zur Änderung der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung ist seit dem 14. Februar 2021 in Kraft

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den zurückliegenden Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Erstmals seit Ende Oktober 2020 ist es gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 89 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz ist bereits eine Inzidenz unter 50 in Sichtweite, wenn auch noch nicht erreicht. Gleichzeitig breiten sich aber Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, vermehren sich besonders schnell und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken und nicht wieder ansteigen zu lassen. **Daher müssen die Kontaktbeschränkungen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden. Eine Verlängerung der bisherigen einschränkenden Maßnahmen ist deshalb erforderlich.**

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dringend aufgefordert, auch weiterhin **alle Kontakte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollten vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause aus erledigt werden.** Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt.

Nach wie vor werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß eingeschränkt. Aus diesem Grund entfallen befristet auch weiterhin an allen Schulen sämtliche Schulveranstaltungen. Ausgenommen sind ab dem 22. Februar 2021 die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen. Hier findet – sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann – Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten wird außerdem dadurch Rechnung getragen, dass die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet bleiben.

An allen Schulen – auch an Grundschulen – gilt die Maskenpflicht auch während des Unterrichts.

An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Die Maskenpflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

Die konsolidierte Fassung der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung gemäß der Zweiten Änderungsverordnung ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel eingestellt, zusammen mit der ausführlichen Begründung und einer Auslegungshilfe, welche Einrichtungen geöffnet sind oder nach wie vor geschlossen bleiben müssen.

Für inhaltliche Fragen dazu steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind

- ✓ **über die Service-Rufnummer: 07275 960 107**
während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ **oder auch über die E-Mail-Adresse kai-scherrer@vg-kandel.de**
erreichbar.